

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See vom 16. Juli 2020, GZ: 133-1/2020, mit der folgende öffentliche Parkanlagen oder sonstige öffentlich zugängliche Erholungsflächen zu Hundeverbotzonen erklärt werden (Hundeverbotzonenverordnung)

Gemäß der §§ 9 und 13 des Kärntner Landessicherheitsgesetzes – K-LSiG, LGBl. Nr. 74/1977, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Hundeverbotzonen

(1) In folgenden öffentlichen Parkanlagen oder in sonstigen öffentlich zugänglichen Erholungsflächen ist die Mitnahme von Hunden und das Hineinlaufenlassen von Hunden in diese Anlagen verboten:

a)	Gst 168/1	KG Treffling	Kinderspielplatz Tangern Süd-West
b)	Gst 763/9	KG Seeboden	Kinderspielplatz im Seezentrum
c)	Gst 830/3 und 830/4 (Teile)	KG Seeboden	Kinderspielplatz im Klauberpark
d)	Gst 251/5, 251/9, 665/3, 665/5	KG Seeboden	Grünanlagen zwischen Kirche, Volks- und Mittelschule
e)	Gst 1242/14, 1242/96, 1242/97	KG Lieserhofen	Kinderspielplatz Gartenstraße
f)	Gst 5/1	KG Lieserhofen	Spielplatz VS Lieserhofen

(2) Betreffend d) „Grünanlagen zwischen Kirche, Volks- und Mittelschule“ sind die Wege zwischen den Grünflächen von der Hundeverbotzone nicht mitumfasst.

§ 2

Tafeln

Tafeln „Hundeverbot“ mit der Zusatztafel „Hundeverbotzone – Kinderspielplatz“ für die Bereiche gem. § 1 Abs. 1 lit. a, § 1 Abs. 1 lit. b, § 1 Abs. 1 lit. c, § 1 Abs. 1 lit. e, § 1 Abs. 1 lit. f und mit der Zusatztafel „ausgenommen Wege“ für den Bereich gem. § 1 Abs. 1 lit. d sind aufzustellen:

- zu a) am nördlichen Zugang zum Kinderspielplatz,
- zu b) am nordöstlichen, nordwestlichen, südöstlichen und südwestlichen Zugang zum Kinderspielplatz,
- zu c) am nördlichen und südwestlichen Zugang zum Kinderspielplatz,
- zu d) am südlichen, nördlichen und östlichen Wegzugang,
- zu e) am westlichen und nördlichen Zugang zum Kinderspielplatz
- zu f) am südöstlichen Zugang zum Spielplatz

§ 3

Übertretungen

Wer einen Hund in eine Hundeverbotszone mitnimmt oder hineinlaufen lässt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gem. § 15 Abs. 1 lit. c) iVm § 15 Abs. 2 K-LSiG von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 2.500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 5.000 Euro zu bestrafen.

§ 4

Wirksamkeit und Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gem. § 9 Abs. 2 K-LSiG mit Anbringung der Tafeln in Kraft und die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See vom 30. Mai 2001, GZ: 120-2/01, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Wolfgang Klinar